

BVGer E-4028/2020 vom 25. August 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-08-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4028_2020

FR: TAF E-4028/2020 du 25 août 2020

IT: TAF E-4028/2020 del 25 agosto 2020

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 2 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Weiterungen und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte

Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.3

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1, 2012/5 E. 2.2).

E. 4.4

Asylsuchende sind verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken. Sie müssen ihre Identität offenlegen sowie Reisepapiere und Identitätsausweise abgeben (Art. 8 AsylG und Art. 2a Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen [AsylV 1, SR 142.311]). Der Untersuchungs-grundsatz findet unter anderem seine Grenzen an der Mitwirkungspflicht der Asylsuchenden (Art. 8 AsylG, vgl. BVGE 2014/12 E. 6 S. 213 f.).

E. 5.1

Die Vorinstanz gelangt in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, die Vorbringen des Beschwerdeführers würden den Anforderungen an das Glaubhaftmachen gemäss Art. 7 AsylG nicht standhalten. Der Beschwerdeführer habe zum Nachweis seiner Identität eine im April 2019 ausgestellte Geburtsurkunde in Kopie eingereicht. Darin sei Mogadischu als Geburtsort eingetragen. Die Geburtsurkunde weise mehrere Schreibfehler und Unregelmässigkeiten auf, welche auf eine Fälschung hinweisen würden. Auf der ersten Seite in der oberen linken Ecke finde sich ein Schreibfehler, welcher während der Bearbeitung der PDF-Datei zustande gekommen sein dürfte. Auf der zweiten Seite in der unteren rechten Ecke finde sich ein unübliches Computer-Icon. Es sei deshalb davon auszugehen, dass es sich bei der eingereichten Kopie um einen Print-Screen einer digital veränderten Geburtsurkunde handle, weshalb sie eingezogen werde. Ferner habe die LINGUA-Analyse ergeben, dass der Beschwerdeführer zwar einige landeskundliche Kenntnisse zu seiner angegebenen Heimatstadt habe. Er habe den Distrikt D._____ in der Mitte der Stadt Mogadischu verorten können. Zudem habe er den Namen einiger (...), denjenigen des in der Nähe liegenden Strandes, den Namen der (...) sowie eines (...) nennen können. Gemäss der sachverständigen Person handle es sich dabei jedoch um sehr skizzenhaftes und oberflächliches Wissen zu seinem Heimatdistrikt. Die Namen von (...), (...) und (...) habe er nicht nennen können. Sodann habe er angegeben, dass Mogadischu (...) habe, was nicht den Tatsachen entspreche. Bezüglich der landeskundlich-kulturellen Kenntnisse sei die sachverständige Person zum Schluss gekommen, dass das Wissen des Beschwerdeführers zu Mogadischu nicht die Erwartungen erfüllen würde, die man aufgrund seiner Biographie - auch unter Berücksichtigung seines jugendlichen Alters - an ihn stellen könne. Im Rahmen der linguistischen Analyse sei die sachverständige Person zum Schluss gelangt, dass der Beschwerdeführer zwar fliessend Somali spreche und es keine Hinweise geben würde, dass Somali nicht seine Muttersprache sei. Die vertiefte Analyse habe jedoch ergeben, dass sich in seiner Sprache weit weniger Merkmale des H._____ -Dialektes finden liessen, als von einer im Distrikt D._____ sozialisierten Person zu erwarten wäre. Vielmehr weise seine Sprache Merkmale des I._____ -Dialektes auf, welche von den nördlichen Dialekten geteilt werde. Zudem weise seine Syntax keine H._____ -Merkmale auf. Seine Sprache habe auf phonetisch/phonologischer, lexikalischer und syntaktischer Ebene viele Merkmale, welche rein den nördlichen Dialekten zugerechnet würden, was auf eine Sozialisierung in Somaliland respektive Nordsomalia hinweise. Zusammenfassend sei die sachverständige Person zum Schluss gelangt, dass der Beschwerdeführer definitiv nicht

im Distrikt D. _____, Mogadischu in Südsomalia, sondern sehr wahrscheinlich in Somaliland respektive Nordsomalia sozialisiert worden sei. Die Ausführungen in den Stellungnahmen zum rechtlichen Gehör und die eingereichten Fotos könnten die Schlussfolgerungen der sachverständigen Person nicht in Frage stellen. Dies habe zur Folge, dass auch den Asylvorbringen, die sich ausschliesslich auf Mogadischu beziehen würden, die Grundlage entzogen sei. Diese Schlussfolgerung werde durch die situativ angepassten Schilderungen zur geltend gemachten Zwangsrekrutierung durch die Al-Shabab während der Zeit in Geiselhaft untermauert. Es falle auf, dass der Beschwerdeführer jeweils auf die erste Aufforderung hin, frei über seine Asylgründe zu berichten, während beiden Anhörungen ungemein strukturierte, ausführliche und jeweils sehr ähnliche Ausführungen gemacht habe. Auf weitere Fragen habe er jedoch sehr einsilbig geantwortet. Dieses Aussageverhalten lasse auf die Wiedergabe von auswendig gelerntem Wissen schliessen. Auch seine Aussagen betreffend die Anzahl der ihm bekannten Mitglieder der Al-Shabab seien widersprüchlich sowie diejenigen zu den vermeintlichen Mithäftlingen vage und situativ angepasst ausgefallen. Schliesslich sei von einer Verletzung der Mitwirkungspflicht auszugehen, da der Beschwerdeführer über seine Herkunft zu täuschen versucht habe.

E. 5.2

In der Rechtsmitteleingabe rügt der Beschwerdeführer sinngemäss eine Verletzung von Art. 7 AsylG. Er hält daran fest, in Mogadischu aufgewachsen und bis zu seiner Ausreise im Jahr 2017 dort gelebt zu haben. Die Geburtsurkunde habe er sich von seiner Mutter zukommen lassen. Es handle sich nicht um eine Fälschung. Während des Telefongesprächs mit der sachverständigen Person habe er ausführlich über seinen Heimatort berichtet. Die Frage betreffend den (...) habe er missverstanden. Bezüglich seines Dialekts sei festzuhalten, dass er zwei Jahre in E. _____, Nordsomalia, gelebt und die letzten drei Jahre mehrheitlich mit Nordsomaliern verbracht habe, weshalb sich die Einflüsse vom nördlichen Dialekt auf seine Sprache mit seiner Biographie erklären liessen. Schliesslich seien seine Antworten auf die Nachfragen zu seinen Asylgründen nicht einsilbig ausgefallen. Alles, was er erzählt habe, habe er persönlich erlebt.

E. 6.1

Die Fachstelle LINGUA hat eine landeskundlich-kulturelle und linguistische Analyse durchgeführt. Daraus sind keine Hinweise zu entnehmen, dass die von der Rechtsprechung definierten Mindeststandards (BVGE 2014/12) nicht eingehalten worden wären. Entgegen der vom Beschwerdeführer in der Rechtsmitteleingabe vertretenen Ansicht wurde seitens des LINGUA-Experten für die Einschätzung des sprachlichen Ausdrucks dem von ihm behaupteten biografischen Hintergrund Rechnung getragen. Die Erklärung, er habe die Frage betreffend den (...) in Mogadischu missverstanden, ist als Schutzbehauptung zu werten. Die Analyse ist ferner fundiert und mit einer überzeugenden sowie ausgewogenen Begründung versehen, die zu keinen Beanstandungen Anlass gibt. Da der Bericht die inhaltlichen Qualitätsanforderungen erfüllt und aufgrund des Werdeganges - welcher dem Beschwerdeführer bekannt gegeben wurde - die Qualifikation der sachverständigen Person nicht anzuzweifeln ist, kommt dem Fazit des Berichts, der Beschwerdeführer sei definitiv nicht im Distrikt D. _____ in Mogadischu, Südsomalia, sozialisiert worden, erhebliches Gewicht zu.

E. 6.2

Die Einschätzung, dass der Beschwerdeführer seine Herkunft verschleiert, wird dadurch bestärkt, dass auch seine Aussagen zu den vorgebrachten Asylgründen widersprüchlich, vage und substanzlos ausgefallen sind. So hat er sich zur Anzahl ihm bekannter Personen bei der Entführung durch die Al-Shabab widersprüchlich geäußert. Zwar ist festzuhalten, dass die freie Schilderung seiner Asylgründe anlässlich der beiden Anhörungen strukturiert, ausführlich und jeweils sehr ähnlich ausgefallen ist. Die Antworten auf die Nachfragen blieben aber durchwegs einsilbig und substanzlos. Mit der Vorinstanz ist festzustellen, dass ein solches Aussageverhalten nicht darauf schliessen lässt, der Beschwerdeführer berichte über tatsächlich Erlebtes. Die Ausführungen in der Rechtsmitteleingabe sind nicht geeignet, zu einem anderen Schluss zu führen, zumal der Beschwerdeführer darin lediglich an der Glaubhaftigkeit seiner Herkunft und seinen Asylgründen festhält. Um Wiederholungen zu vermeiden, kann vollumfänglich auf die zutreffenden Ausführungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden.

E. 6.3

Schliesslich ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer bis zum heutigen Zeitpunkt keine Reise- oder Identitätspapiere zu den Akten gereicht hat, die es erlauben würden, Rückschlüsse auf seine Identität (vgl. dazu Art. 1a Bst. a AsylV 1) zu geben. Gemäss Art. 8 AsylG obliegt es den Asylsuchenden im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht unter anderem, ihre Identität offenzulegen und Reisepapiere und Identitätsausweise abzugeben. Die stereotypen Antworten des Beschwerdeführers anlässlich der Befragungen erschöpfen sich in der Behauptung, seine Familie habe kein Geld gehabt, um einen Pass für ihn zu beantragen. Diese Erklärung vermag nicht zu überzeugen, zumal seine Familie 4'000 Dollar für seine Ausreise aufbringen konnte. Ferner hat der Beschwerdeführer eine gefälschte Geburtsurkunde eingereicht, was Zweifel an seiner persönlichen Glaubwürdigkeit aufkommen lässt. Die Identität des Beschwerdeführers steht demnach nicht fest.

E. 6.4

Zusammenfassend hat die Vorinstanz die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers zu Recht verneint und das Asylgesuch abgelehnt.

E. 7

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 8.2

Die Vorinstanz wies in der angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Eine weitergehende Prüfung von Vollzugshindernissen erübrige sich angesichts des Umstandes, dass der Beschwerdeführer der ihm obliegenden und zumutbaren Mitwirkungspflicht (Art. 8 AsylG) hinsichtlich Herkunft nicht nachzukommen gewillt sei. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sei es nicht Sache der Asylbehörden, bei fehlenden Hinweisen seitens der asylsuchenden Person nach allfälligen Wegweisungsvollzugshindernissen in hypothetischen Herkunftsländern zu forschen. Trotz des jungen Alters des Beschwerdeführers könne von dieser Praxis nicht abgewichen werden. Der Beschwerdeführer habe deshalb die Folgen seiner unglaublichen Herkunftsangaben und der daraus folgenden Unglaubhaftigkeit der Vorbringen zu tragen, indem vermutungsweise davon auszugehen sei, der Wegweisung an den bisherigen Aufenthaltsort würden keine Vollzugshindernisse entgegenstehen. In der Rechtsmitteleingabe äussert sich der Beschwerdeführer dazu nicht, sondern verweist einzig auf seine zwischenzeitlich gute Integration in der Schweiz. Da letztere grundsätzlich unbeachtlich ist, kann, um Wiederholungen in Bezug auf die Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs zu vermeiden, vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden.

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Für eine Rückweisung der Sache an die Vorinstanz besteht kein Anlass. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10.1

Der Beschwerdeführer beantragt die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und amtlichen Verbeiständung. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass seine Begehren als aussichtslos zu gelten haben. Damit ist eine der kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen nicht gegeben, weshalb die Gesuche abzuweisen sind.

E. 10.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

E. 10.3

Mit dem vorliegenden Urteil ist der Antrag auf Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos geworden. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.